

L 19 R 812/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung

19
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 12 R 882/14

Datum
14.10.2015
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 19 R 812/15

Datum
22.11.2016
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Zu den Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente.

I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 14.10.2015 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Parteien ist die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung streitig.

Die 1959 geborene Klägerin ist gelernte Arzthelferin. Im Rahmen von Heimarbeit war sie zuletzt auf geringfügiger Basis mit dem Zusammenbau von Schutzbrillen beschäftigt.

Am 07.11.2013 stellte die Klägerin einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung bei der Beklagten. Mit Bescheid vom 03.03.2014 bzw. mit Widerspruchsbescheid vom 18.08.2014 wurde dieser abgelehnt, da die medizinischen Voraussetzungen für eine Rentengewährung nicht vorlägen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung holte die Beklagte Befundberichte ein und veranlasste eine sozialmedizinische Begutachtung durch Frau Dr. S. am 25.02.2014 und eine orthopädische Begutachtung durch Frau Dr. W. am 04.08.2014.

Dr. S. kam bei ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Klägerin körperlich leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit qualitativen Einschränkungen täglich 6 Stunden und mehr verrichten könne. Sie stellte dabei folgende Diagnosen: - mediale Gonarthrose beidseits mit leichter Funktionseinschränkung links stärker als rechts - Rhizarthrose beidseits - Zustand nach Carpaltunnelsyndrom-OP beidseits - HWS- und LWS-Syndrom mit jeweils leichten Funktionseinschränkungen - Adipositas. Ihre letzte Tätigkeit im Rahmen der Heimarbeit könne die Klägerin weiterhin 6 Stunden und mehr täglich mit qualitativen Einschränkungen ausüben.

Dr. W. bescheinigte ebenfalls, dass die Klägerin leichte Tätigkeiten 6 Stunden und mehr täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer Einschränkungen verrichten könne. Sie stellte dabei folgende Diagnosen: - geringgradige Bewegungseinschränkung beider Kniegelenke rechts schlechter als links, rechts mit Reizzustand, degenerative Veränderungen beidseits - chronifiziertes LWS-Syndrom mit geringgradiger Bewegungseinschränkung, Bandscheibenvorfall L5/S1 2004, degenerative Veränderungen der Kreuz-Darmbeingelenke - HWS-Syndrom mit geringgradiger Bewegungseinschränkung - geringgradige Bewegungseinschränkung beider Schultergelenke rechts schlechter als links, Teilläsionen im Rotatorenmanschetten- und Bizepssehnenbereich proximal, Schultereckgelenksarthrose rechts - Adipositas.

Sie kam zu dem Schluss, dass die letzte Tätigkeit der Klägerin (Heimarbeit) aufgrund der Funktionsstörung der Daumen dauerhaft nur noch unter 3 Stunden täglich möglich sei. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könne die Klägerin allerdings leichte Tätigkeiten mit qualitativen Einschränkungen 6 Stunden und mehr täglich verrichten. Mit der am 11.09.2014 erhobenen Klage beim Sozialgericht Nürnberg macht der Prozessbevollmächtigte der Klägerin weiterhin einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung geltend.

Das Gericht holte Befundberichte der behandelnden Ärzte ein und beauftragte den Orthopäden Dr. R. mit der Erstellung eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung der Klägerin. Dr. R. stellte in seinem Gutachten vom 08.12.2014 mit Untersuchung der Klägerin am

25.11.2014 folgende Diagnosen: - Gebrauchsminderung beider Hände bei Verschleißerscheinungen und Sensibilitätsstörungen bei cervicalem Wurzelreizsyndrom und Zustand nach Carpaltunnelsyndrom-OP beidseits - Belastungsminderung der Wirbelsäule bei Verschleißerscheinungen, Bandscheibenschäden, oben genannten Nervenwurzelreizerscheinungen, Muskelreizerscheinungen - Funktionseinbußen beider Kniegelenke bei Verschleißerscheinungen - Gebrauchsminderung beider Schultergelenke bei Verschleißerscheinungen und Sehenschäden, Sehnenreizerscheinungen. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei sie weiterhin täglich 6 Stunden und mehr für leichte Arbeiten im Wechselrhythmus mit zahlreichen qualitativen Einschränkungen einsetzbar.

Im Anschluss wurde ein orthopädisches Gutachten nach [§ 109 SGG](#) durch den Orthopäden Dr. M. eingeholt. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 21.05.2015 folgende Diagnosen: - Polyarthrose der Hände - operiertes Carpaltunnelsyndrom - derzeit asymptotische Osteochondrose der HWS - Lumbalgie - Osteochondrose der LWS - Kniegelenksarthrose rechts - intraartikulärer Reizzustand. Unter Beachtung qualitativer Beschränkungen sei weiterhin eine vollschichtige Erwerbstätigkeit möglich. Nach Anhörung hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 14.10.2015 die Klage abgewiesen. Im Wesentlichen hat es ausgeführt, die Klägerin könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch wenigstens sechs Stunden täglich mit qualitativen Einschränkungen tätig sein. Es schließe sich der sozialmedizinischen Beurteilung von Dr. M. und Dr. R. an.

Ein Anspruch auf teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß [§ 240 SGB VI](#) scheidet jedoch aus, da die Klägerin aufgrund ihres beruflichen Werdegangs keinen Berufsschutz genieße und auf das gesamte Tätigkeitsfeld des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Dagegen hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 04.11.2015 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht einlegen lassen. Im Wesentlichen hat dieser dargelegt, der Gesundheitszustand der Klägerin habe sich gravierend verschlechtert.

Der Senat hat daraufhin einen Befundbericht des die Klägerin behandelnden Orthopäden Dr. E. vom 07.03.2016, des Allgemeinmediziners Dr. D. vom 16.03.2016 eingeholt und den Orthopäden Prof. Dr. C. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dr. C. hat am 06.07.2016 folgende Diagnosen gestellt: a. Endlagige Bewegungsbehinderung der Halswirbelsäule mit Nervenwurzelreiz an beiden Händen (C-6-Symptomatik beidseits) bei röntgenologisch nachgewiesenen degenerativen Veränderungen. b. Röntgenologisch nachgewiesene degenerative Veränderungen der Lendenwirbelsäule mit Fehlstatik, Wirbelgleiten, Bandscheibenschaden. Leichte Funktionseinbuße der Rumpfwirbelsäule bei klinischer Prüfung c. Konzentrische Bewegungsbehinderung beider Arme in den Schultergelenken, rechts mehr als links, bei röntgenologisch nachgewiesener subacromialer Enge rechts d. Streckdefizit des rechten Unterarmes im Ellenbogengelenk. e. Rhizarthrose beidseits. Endlagige Beugebehinderung der Langfinger beider Hände. Operiertes Carpaltunnelsyndrom beidseits. f. Trochanterterdinose beidseits. g. Streck- und Beugebehinderung des rechten Unterschenkels im Kniegelenk bei röntgenologisch nachgewiesener, vornehmlich medialer Gonarthrose beidseits, rechts mehr als links

Die Klägerin könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch wenigstens 6 Stunden täglich leichte Tätigkeiten verrichten. Zu vermeiden seien Tätigkeiten an unfallgefährdeten Arbeitsplätzen, Arbeiten an laufenden Maschinen, unter ungünstigen äußeren Bedingungen sowie Tätigkeiten im Freien mit Einfluss von Kälte, Hitze, Zugluft, starken Temperaturschwankungen. Sie könne keine Tätigkeiten über der Horizontalen verrichten. Ebenso könne sie keine Tätigkeiten verrichten, die die subtile Gnose beider Hände benötigten, die Tätigkeit solle im Wechselrhythmus stattfinden, vornehmlich in sitzender Tätigkeit. Mit Beschluss vom 26.07.2016 hat der Senat die Berufung der Berichterstatlerin übertragen.

Die Klägerin hat umfangreiche Einwendungen gegen das Gutachten von Prof. Dr. C. erhoben und sich nicht mit der sozialmedizinischen Beurteilung einverstanden erklärt. Sie hat weiter vorgelegt ein Gutachten von Prof. Dr. D. vom 11.08.2015 (muss heißen 2016), das im Auftrag der Berufsgenossenschaft ETEM erstellt worden ist. In seinem Gutachten stellt der Sachverständige die Diagnosen eines Karpaltunnelsyndroms beidseits, C-7-Kompressionssyndrom rechts. Die MdE werde ab 10/2008 auf 20 eingeschätzt.

Die Beklagte hat dazu Stellung genommen und angegeben, aus dem Gutachten von Prof. Dr. D. ergebe sich keine andere sozialmedizinische Beurteilung. Gegenstand dieses Gutachtens war die Frage einer Berufskrankheit, nicht die Frage von Erwerbsminderung.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 14.10.2015 sowie den Bescheid der Beklagten vom 03.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.08.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin auf ihren Antrag vom 07.11.2013 hin die gesetzlichen Leistungen einer Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 14.10.2015 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Beklagtenakten und die Gerichtsakten der ersten und zweiten Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)) ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Rente wegen voller noch wegen teilweiser Erwerbsminderung, denn sie kann noch wenigstens sechs Stunden täglich mit qualitativen Einschränkungen Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbringen. Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht ebenfalls nicht, die Klägerin ist auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Gemäß [§ 43 Abs. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemäß [§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben nach [§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit

oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass die Klägerin noch in der Lage ist, leichte Tätigkeiten im Wechselrhythmus wenigstens sechs Stunden täglich zu verrichten. Die Tätigkeiten sollten ohne häufige Überkopfarbeit und ohne häufiges Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten, ohne Hilfsmittel sowie ohne häufiges Bücken und ohne häufige Zwangshaltungen durchgeführt werden. Arbeiten mit Hocken und Knien sowie mit der Notwendigkeit des Ersteigens von Treppen, Leitern und Gerüsten können nicht mehr abverlangt werden. Tätigkeiten mit subtiler Feinmotorik an den Händen kann die Klägerin nicht mehr verrichten. Zu vermeiden sind ebenfalls Tätigkeiten an unfallgefährdeten Arbeitsplätzen, Arbeiten an laufenden Maschinen, unter ungünstigen äußeren Bedingungen sowie Tätigkeiten im Freien mit Einfluss von Kälte, Hitze, Zugluft und starken Temperaturschwankungen. Tätigkeiten über die Horizontale können nicht verrichtet werden.

Zur Beurteilung dieses beruflichen Leistungsvermögens stützt sich der Senat in vollem Umfang auf das Gutachten von Prof. Dr. C. sowie auf die im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten von Dr. R. und Dr. M. ...

Die Einschränkungen der Klägerin liegen im Wesentlichen auf orthopädischem Gebiet. Prof. Dr. C. hat insoweit folgende Diagnosen gestellt:

a. Endlagige Bewegungsbehinderung der Halswirbelsäule mit Nervenwurzelreiz an beiden Händen (C-6-Symptomatik beidseits) b. degenerative Veränderung der Lendenwirbelsäule mit Fehlstatik, Wirbelgleiten, Bandscheibenschaden. Leichte Funktionseinbuße der Rumpfwirbelsäule bei klinischer Prüfung c. Konzentrische Bewegungsbehinderung beider Arme in den Schultergelenken, rechts mehr als links d. Streckdefizit des rechten Unterarmes im Ellenbogengelenk. e. Rhizarthrose beidseits. Endlagige Beugebehinderung der Langfinger beider Hände. Operiertes Carpalunnelsyndrom beidseits. f. Trochanterendinose beidseits. g. Streck- und Beugebehinderung des rechten Unterschenkels im Kniegelenk bei röntgenologisch nachgewiesener, vornehmlich medialer Gonarthrose beidseits, rechts mehr als links

Die oben genannten Gesundheitsstörungen bedingen jedoch lediglich die schon genannten Einschränkungen qualitativer Art. Im Wesentlichen gleiche Diagnosen haben Dr. R. und Dr. M. im sozialgerichtlichen Verfahren gestellt. Auch sie sind zu einer wenigstens 6-stündigen Leistungsfähigkeit mit qualitativen Einschränkungen gelangt. Der Senat schließt sich insoweit in vollem Umfang der Beweiswürdigung durch das Sozialgericht Nürnberg an und verweist gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) insoweit auf die Entscheidungsgründe im Gerichtsbescheid des SG Nürnberg. Der sozialmedizinischen Beurteilung, die Prof. Dr. C. getroffen hat, steht auch nicht das Gutachten von Prof. Dr. D. entgegen, das im Rahmen eines berufsgenossenschaftlichen Verfahrens erstellt worden ist. Soweit Dr. D. eine MdE auf 20 ab 10/2008 einschätzt, ist festzustellen, dass der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB VII eine andere Bedeutung hat, als der der Erwerbsminderung im Sinne des [§ 43 SGB VI](#). Sofern die Klägerin darauf hinweist, dass das Gutachten von Prof. Dr. C. nicht verwertbar sei, da Prof. Dr. D. andere Beobachtungen gemacht habe, ist folgendes festzustellen:

Die Klägerin gibt an, die Diagnosen würden voneinander abweichen. Prof. Dr. D. geht von einem Carpalunnelsyndrom beidseits aus, Prof. Dr. C. von einer C-6-Symptomatik aus der Halswirbelsäule. Insoweit ist der Klägerin entgegenzuhalten, dass es für die Frage der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nicht darauf ankommt, welche Diagnosen gestellt werden, sondern welche Funktionsstörungen damit einhergehen. Hinsichtlich der bei der Klägerin im Vordergrund stehenden Störungen der Hände besteht keine wesentliche Abweichung. Prof. Dr. D. berichtet von einem Taubheitsgefühl im 1. bis 3. Finger beidseits und eine Beeinträchtigung der Feinmotorik sowie eine deutliche Krafteinbuße bei der Daumenabduktion und etwas geringer ausgeprägt, bei der Daumenopposition beidseits. Prof. Dr. C. beschreibt insoweit eine Gefühlsstörung an den Finger 1 bis 3 beider Hände, eine grobe Handkraft mit rechts zu 3/5, links zu 4/5. Einbeugung der Langfinger aktiv bis Fingerkuppenhandabstand von 5 bis 10 mm beidseits, Daumenkuppenlangfingerspitze aktiv durchgeführt rechts bis zum 4. Finger, links bis zum 3. Finger.

Auch soweit die Klägerin geltend macht, es seien teilweise verschiedene klinische Untersuchungsbefunde, z. B. die Beweglichkeit der Halswirbelsäule gefunden worden, entspricht dies dem Untersuchungsalltag, wie er sich dem Senat immer wieder darstellt. Geringgradige Ausmaße der Beweglichkeiten werden an unterschiedlichen Untersuchungstagen festgestellt. Sofern nicht deutlich abweichende Unterschiede bestehen, sind diese für die sozialmedizinische Beurteilung - wie hier - nicht relevant.

Da nach den gutachterlichen Feststellungen eine quantitative Einschränkung des Einsatzvermögens der Klägerin bei Beachtung der Arbeitsbedingungen nicht besteht, liegt auch keine teilweise Erwerbsminderung vor; damit scheidet auch eine mit der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes begründete Gewährung einer vollen Erwerbsminderungsrente von vornherein aus.

Zwar kann in bestimmten Ausnahmefällen eine Rentengewährung wegen voller Erwerbsminderung auch dann erfolgen, wenn bei der Klägerin keine quantitative Einschränkung besteht; dazu müssten jedoch die Voraussetzungen für einen von der Rechtsprechung des BSG entwickelten sogenannten Katalogfall erfüllt sein, was aus Sicht des Senates nicht der Fall ist. Für die Prüfung ist nach dem BSG vom 09.05.2012, [B 5 R 68/11 R](#) - zitiert nach juris - mehrschrittig vorzugehen. Zunächst ist festzustellen, ob mit dem Restleistungsvermögen Verrichtungen erfolgen können, die bei ungelerten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden, wie Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Maschinenbedienung, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen. Wenn sich solche abstrakten Handlungsfelder nicht oder nur unzureichend beschreiben lassen und ernste Zweifel an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter dessen üblichen Bedingungen kommen, stellt sich im 2. Schritt die Frage nach der besonderen spezifischen Leistungsbehinderung oder der Summierung ungewöhnlicher Einschränkungen und falls eine solche Kategorie als vorliegend angesehen wird, wäre im 3. Schritt von der Beklagten eine Verweisungstätigkeit konkret zu benennen und die Einsatzfähigkeit dann hinsichtlich dieser Tätigkeit abzuklären. Auch wenn bei der Klägerin nicht die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände gegeben ist, sondern die Feinmotorik eingeschränkt ist, hat der Senat keine Zweifel an der Einsatzfähigkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, da ungelerte Tätigkeiten wie Reinigen, Sortieren, Zureichen, Abnehmen nicht in jedem Fall feinmotorische Fähigkeiten erfordern.

Aber selbst wenn man zur Annahme der ernstlichen Zweifel gelangen würde, so stellen jedenfalls die bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsstörungen sich nicht als schwere spezifische Behinderung wie etwa eine - gegebenenfalls funktionale - Einarmigkeit und auch nicht als Summierung von ungewöhnlichen Einschränkungen dar. Die bei der Klägerin festgestellten Einschränkungen stellen keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen dar. Neben der Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit beider Hände ist keine weitere ungewöhnliche Leistungseinschränkung gegeben.

Selbst bei Annahme der Summierung von ungewöhnlichen Einschränkungen wäre der Klägerin eine Tätigkeit als Pförtnerin zu benennen. Die Tätigkeit eines Pförtners besteht in der Erteilung von Auskünften, gegebenenfalls Weiterverbindung von Telefonaten, Ausgabe von Parkmarken und ähnlichem. Die Tätigkeit kann im Wechselrhythmus verrichtet werden, besondere Anforderungen an den Bewegungsapparat werden nicht gestellt. Dies stimmt mit dem Leistungsbild der Klägerin überein.

Ein Anspruch auf teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß [§ 240 SGB VI](#) scheidet aus, da die Klägerin aufgrund ihres beruflichen Werdeganges keinen Berufsschutz genießt und auf das gesamte Tätigkeitsfeld des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-07-20